

RS OGH 2007/2/13 2Ob181/06s, 2Ob70/09x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2007

Norm

AußStrG 2005 §43

AußStrG 2005 §94 Abs3

EheG §55a

Rechtssatz

Auch nach § 94 Abs 3 AußStrG nF ist eine Zurücknahme des Scheidungsantrags nur bis zur formellen Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses möglich, das Eheband selbst bleibt aber bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsbeschlusses - somit bis zu dem erst durch diesen Zustellakt bewirkten Eintritt der materiellen Rechtskraft - aufrecht. Wird nach Verkündung des Scheidungsbeschlusses ein Verzicht auf Rechtsmittel und auf Zurückziehung des Scheidungsantrags erklärt, ist eine Zurücknahme des Ehescheidungsantrags nicht mehr möglich.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 181/06s
Entscheidungstext OGH 13.02.2007 2 Ob 181/06s
Veröff: SZ 2007/20
- 2 Ob 70/09x
Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 70/09x
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121724

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at